

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreisausschuss

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

26. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 28, 28a Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), § 9 Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142), ordnen wir für das Gebiet der Stadt Laubach zum Schutz der Bevölkerung vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

1. In Verkaufsstellen des Einzelhandels der Gartenmärkte, Baumschulen sowie Blumenläden und Buchhandlungen, Bau- und Heimwerkermärkte dürfen nur solche Kunden eingelassen werden, die über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (PoC/Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) verfügen. Antigentests dürfen nicht älter als 24 Stunden, PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden sein, wobei jeweils auf den Zeitpunkt der Probenentnahme abzustellen ist. Die genannten Betriebe sind verpflichtet, sich die Testergebnisse vorlegen zu lassen und dies zu dokumentieren. Satz 1 und 2 gelten auch für die Beratung und den Verkauf nach vorheriger Terminvereinbarung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 22 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.
2. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege dürfen nur an Personen erbracht werden, die über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (PoC/Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) verfügen. Antigentests dürfen nicht älter als 24 Stunden, PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden sein, wobei jeweils auf den Zeitpunkt der Probenentnahme abzustellen ist. Der Betreiber eines Dienstleistungsbetriebes ist verpflichtet, sich die Testergebnisse vorlegen zu lassen und dies zu dokumentieren.
3. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Vorgaben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen aufgrund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind.
4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. März 2021 in Kraft. Sie tritt am 28. März 2021 außer Kraft.

Begründung:

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. März 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt; am 25. März 2020 hat der Deutsche Bundestag förmlich festgestellt, dass aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht, und diesen Beschluss am 18. November 2020 bekräftigt.

Trotz umfangreicher Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens handelt es sich weltweit, in Europa und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiter zu.

In Deutschland verläuft das Infektionsgeschehen wellenförmig; derzeit sind steigende Infektionszahlen zu verzeichnen, und eine dritte Infektionswelle hat begonnen. Nach einem Rück-

gang ab Ende Dezember liegen die 7-Tage-Inzidenz, d.h. die Anzahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, sowie die Fallzahlen im Bundesgebiet seit Februar wieder an und beschleunigen sich aktuell. Dieses betrifft alle Altersgruppen unter 65 Jahren. Ein besonders rascher Anstieg wird bei Kindern und Jugendlichen beobachtet. Schwere Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, betreffen dabei nunmehr vermehrt auch Menschen unter 60 Jahren.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung als sehr hoch ein.

Aktuell kann oft kein konkretes Infektionsumfeld ermittelt werden. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, aber auch private Haushalte, das berufliche Umfeld und andere Lebensbereiche. Neben der Fallfindung und der Kontaktpersonennachverfolgung muss der Schutz der Risikogruppen konsequent umgesetzt werden. Zwar stehen seit Ende 2020 effektive und sichere Impfstoffe zur Verfügung, aber noch nicht in ausreichenden Mengen. Sie werden aktuell vorrangig den besonders gefährdeten Gruppen angeboten.

Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 ist besorgniserregend. Varianten wurden inzwischen auch in Deutschland, in Hessen und im Landkreis Gießen nachgewiesen. Aufgrund der dem Robert Koch-Institut vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe tragen die Varianten zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei. Aufgrund § 4a Coronavirus-Testverordnung haben nunmehr auch asymptomatische Personen einen Anspruch auf kostenlose Testungen mittels PoC-Antigentests, dieses im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche. Mittlerweile sind auf dem Markt auch Antigen-Schnelltest für die Eigenanwendung frei erhältlich.

Schnelltests und Selbsttests können tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheits Symptome zu erkennen. Infizierte Personen können so schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden.

Auch im Landkreis Gießen steigt die 7-Tage-Inzidenz derzeit wieder an: während sie noch am 10. März 2021 bei 80,5 lag, stieg sie bis zum 17. März 2021 auf 109,7 an. Zuletzt (Stand: 22. März 2021, 15 Uhr) betrug sie 157,0. Für das Gebiet der Stadt Laubach werden seit dem 8. März 2021 vermehrt positiv getestete Fälle gemeldet. Seitdem steigt die Inzidenz in Laubach stärker als im sonstigen Kreisgebiet an und lag zuletzt (Stand: 22. März 2021, 15 Uhr) bei 562,6.

Der Landkreis Gießen hat seit Ausbruch der Pandemie weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie getroffen und jeweils auf die aktuelle Lage angepasst. Zuletzt hat er die Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Laubach geschlossen und den Präsenzunterricht an den Grundschulen ausgesetzt, um auf diese Weise direkte Kontakte zwischen den Kindern untereinander sowie zum Lehr- bzw. Betreuungspersonal zu unterbinden.

Um die schnelle und flächendeckende Testung der Bevölkerung zu erleichtern, haben wir mittels Allgemeinverfügung Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen allgemein beauftragt, Testungen von asymptomatischen Personen durchzuführen.

Aktuell stellt der Landkreis Gießen zusätzlich zu den bereits bestehenden vier Testzentren in Kooperation mit dem DRK Mittelhessen sowie der Stadt Laubach seit dem 23. März 2021 ein weiteres Testzentrum in der Sport- und Kulturhalle Laubach zur Verfügung.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 HGöGD.

Da durch die Verfügung eine schnelle und weitere Verbreitung des Virus verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Bereich der Stadt Laubach aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a IfSG ermächtigen die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung enthält eine ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörden, über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Gem. § 28a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag getroffen werden, insbesondere Beschränkung von Betrieben, Gewerben oder Einzelhandel, § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG.

Bei der Festlegung der Maßnahmen haben wir die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit berücksichtigt und jeweils ab-

wogen, ob und inwiefern diese Interessen mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des Virus vereinbar sind.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderer Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Nr. 1 enthält die Vorgabe, in Verkaufsstellen des Einzelhandels der Gartenmärkte, Baumschulen sowie Blumenläden und Buchhandlungen und in Bau- und Heimwerkermärkten nur solche Kunden einzulassen, die über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen, dieses gilt auch für die Beratung und den Verkauf nach vorheriger Terminvereinbarung (sog. „Click and Meet“).

Nr. 2 soll sicherstellen, dass Dienstleistungen im Rahmen der Körperpflege nur an solchen Personen erbracht werden, die ebenfalls über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis verfügen.

Beide Regelungen sollen dazu beitragen, Infektionen zu erkennen und Infektionsketten zu unterbrechen. Es soll dazu beigetragen werden, dass sich ausschließlich negativ getestete Personen in der Öffentlichkeit bewegen und kein Infektionsrisiko darstellen. Es soll aber auch ausgeschlossen werden, dass unerkannt infizierte Menschen Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sind, ohne selbst krank oder krankheitsverdächtig zu sein. Mit den vermehrt erforderlichen Testungen soll sichergestellt werden, dass positiv Getestete von der Ansteckungsgefahr erfahren, sodann ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und sich umgehend in die häusliche Absonderung begeben, ohne weitere Menschen mit dem gefährlichen Virus anzustecken. Dabei haben wir zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Verwertbarkeit der Tests getroffen. Diese Vorgaben werden dem Umstand gerecht, dass es sich sowohl bei den PoC-Antigentests als auch bei den PCR-Tests um Momentaufnahmen handelt, denen eine lediglich zeitlich beschränkte Aussagekraft zukommt.

Dabei haben wir auch berücksichtigt, dass sich die bisherigen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Tragen medizinischer Masken und das Einhalten des vorgeschriebenen Mindestabstandes, nicht ausreichend waren, um einen Anstieg des Infektionsgeschehens in Laubach zu verhindern. Es ist zu befürchten, dass dieses auf die erhöhte Übertragbarkeit von Virusmutationen zurückzuführen ist. Wir halten deshalb weitere Schutzmaßnahmen für erforderlich, dieses über die bereits verfügbare Schließung der Kindertagesstätten und Aussetzung des Präsenzunterrichtes an den Grundschulen hinaus.

Wir haben zudem berücksichtigt, dass sich die Verpflichtung ausschließlich auf Einrichtungen und Betriebe im Gebiet der Stadt Laubach beschränkt und nur solche Bereiche erfasst, die nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs von essentieller Bedeutung sind. Dabei schließt die Vorgabe, nur solche Kunden einzulassen, die über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis verfügen, die Erbringung von Dienstleistungen und den Verkauf von Waren nicht aus.

Wir haben aber auch berücksichtigt, dass es mittlerweile umfangreiche Möglichkeiten zur kostenlosen Testung gibt, und neben weiteren Testzentren ein eigenes Testzentrum im Gebiet der Stadt Laubach geschaffen wurde.

Gegenüber weiteren Möglichkeiten, wie etwa die Schließung von Gewerben oder Einzelhandelsbetrieben, Ausgangsbeschränkungen oder die Verpflichtung zu Kontaktreduzierungen, stellen sich die hier getroffenen Maßnahmen als weniger einschneidend dar.

Nr. 3 enthält den ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Allgemeinverfügung bei einer entsprechenden Entwicklung auch während ihrer Gültigkeit geändert werden darf, und dient der Klarstellung.

Nr. 4 bestimmt das Inkrafttreten mit Beginn des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages am 25. März 2021. Das Außerkrafttreten mit Ablauf des 28. März 2021 orientiert sich an der Erwartung neuer, kreisweiter Regelungen. Der hier gewählte Zeitraum ermöglicht eine zeitnahe Anpassung an die Sach- und Rechtslage nach diesem Zeitpunkt.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter <https://corona.lkgj.de/aktuelles/aktuelle-allgemeinverfuegungen/> eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 23. März 2021

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete